



Fundgegenstände Gemeinde Seegräben
Publikation: 2. Oktober 2017

| Fund-Nr. | Fund-Datum | Fundgegenstand | Fundort |
|----------|------------|----------------|-----------------------|
| 2017-04 | 23.07.2017 | Armbanduhr | Bänkli Badi Seegräben |
| 2017-05 | 01.08.2017 | Sonnenbrille | Hof Glauser |

Gestützt auf Art. 720 Abs. 1 ZGB publizieren wir die Fundgegenstände, die sich momentan im Fundbüro Seegräben aufhalten. Der Eigentümer darf sich bei der Gemeindeverwaltung melden. Die Funde werden nach einer Aufbewahrungsfrist von drei Monaten dem Finder ausgehändigt, sofern dieser im Interesse darüber ist. Gemäss Art. 722 Abs. 1 ZGB ist dieser verpflichtet, den Fundgegenstand fünf Jahre ab Bekanntmachung sicherzustellen um die Sache dem Eigentümer jederzeit zurück geben zu können. Nach Ablauf dieser Frist wird der Finder Eigentümer des Gegenstandes und darf beliebig darüber verfügen.

Seegräben, 2. Oktober 2017/baj